

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
- Abfallgebührensatzung –**

**Präambel**

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 44 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) geändert worden ist, der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V. S. 44), das zuletzt durch Artikel Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 01.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abfallgebührensatzung) erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Abfallgebührensatzung**

- (1) Diese Satzung gilt für den Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- (2) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wird in zwei Gebührenzonen unterteilt.
  - a) Die Gebührenzone 1 entspricht dem in § 1 Abs. 2 a) der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim definierten Entsorgungsbereich 1.
  - b) Die Gebührenzone 2 entspricht dem in § 1 Abs. 2 b) der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim definierten Entsorgungsbereich 2.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ludwigslust-Parchim – nachfolgend Landkreis genannt – kostendeckende Gebühren. Sie umfassen alle Aufwendungen für die vom Landkreis selbst oder durch beauftragte Dritte wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

**§ 3  
Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe**

- (1) Gebührenarten

Die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus:

1. einer behälterbezogenen Grundgebühr (Behältergrundgebühr)

2. einer Entleerungsgebühr für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Entleerungsgebühr)
3. einer Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung (nur Gebührenzone 1)
4. sonstige Gebühren (Zusatzgebühren)

## (2) Gebührenmaßstäbe

1. Die behälterbezogene Grundgebühr nach Abs. 1 Ziff. 1 errechnet sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück befindlichen Abfallsammelbehälter. Die behälterbezogene Grundgebühr dient u. a. zur Deckung der folgenden Kosten:
  - Sperrmüll- und Weihnachtsbaumentsorgung
  - Haushaltsschrottentsorgung (nur Gebührenzone 2)
  - Einsammlung von Elektro- und Elektronikschrott sowie Handling- und Sortierkosten an den Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikschrott
  - Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
  - Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen (Schadstoffmobil)
  - Entsorgung kompostierbarer Grünabfälle
  - Verwaltungskosten und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Entleerungsgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 errechnet sich nach der Zahl der Entleerungen bezogen auf das jeweilige Behältervolumen der aufgestellten Abfallsammelbehälter pro Erhebungszeitraum multipliziert mit dem Gebührensatz für die Entleerungen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Für die Entleerung der Abfallsammelbehälter wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Entleerungsgebühr dient zur Deckung folgender Kosten:
  - Entsorgung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen
  - Behälterbewirtschaftung
  - Behältermiete (nur Gebührenzone 1)
  - Behälterkauf.
3. Die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung (nur Gebührenzone 1) nach Abs. 1 Ziff. 3 errechnet sich nach der Anzahl der Sammelbehälter und des jeweils genutzten Behältervolumens. Die Jahresgebühr dient zur Deckung folgender Kosten:
  - Entsorgung von kompostierbaren Abfällen
  - Behälterbewirtschaftung.
4. Sonstige Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 4 errechnen sich aus der Anzahl der jeweiligen Abfallsammelbehälter bzw. Abfallsäcke. Die sonstigen Gebühren dienen jeweils zur Deckung folgender Kosten:
  - Austausch von Abfallsammelbehältern
  - Ersatz von in Verlust geratenen bzw. zerstörten Abfallsammelbehältern und deren Transpondern (nur Gebührenzone 2)
  - Einsammeln, Befördern, Beseitigen und Versand der zugelassenen und amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke
  - Gebühr für die Gestellung von Sperrmüllcontainern, § 25 Abs. 4 Abfallsatzung, (nur Gebührenzone 1)
  - Bankrückbuchung bei erteilter Einzugsermächtigung.



## § 4 Gebührensätze Gebührenzone 1

Es gelten folgende Gebührensätze:

(1) Behältergrundgebühr je Abfallsammelbehälter nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 :

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	34,80 €/Kalenderjahr	≙	2,90 €/Monat
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	45,60 €/Kalenderjahr	≙	3,80 €/Monat
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	68,40 €/Kalenderjahr	≙	5,70 €/Monat
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	104,40 €/Kalenderjahr	≙	8,70 €/Monat
5.	1.100 l Abfallsammelbehälter:	540,00 €/Kalenderjahr	≙	45,00 €/Monat

(2) Entleerungsgebühr je Abfallsammelbehälter nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 :

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	3,70 €
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	4,50 €
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	5,80 €
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	8,80 €
5.	1.100 l Abfallsammelbehälter:	32,10 €

Für die Abfallsammelbehälter werden Mindestentleerungen pro Jahr festgelegt. Die Mindestentleerungen betragen für ganzjährig genutzte.

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	3 Entleerungen
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen

(3) Für Wochenendgrundstücke wird abweichend von Abs. 2 die Mindestentleerung auf eine Entleerung festgelegt.

Erfolgt die Entsorgung von Wochenendgrundstücken über amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, ergibt sich die zu zahlende Gebühr aus der Behältergrundgebühr für einen 80 l Abfallsammelbehälter gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 sowie den Gebühren je Abfallsack nach Abs. 5 Ziff. 2.

(4) Jahresgebühren Bioabfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3:

1.	60 l Bioabfallsammelbehälter:	112,20 €
2.	80 l Bioabfallsammelbehälter:	120,00 €
3.	120 l Bioabfallsammelbehälter:	135,60 €

(5) Die sonstigen Gebühren nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4:

1. Austausch (Änderung Behältervolumen) eines Abfallsammelbehälters auf Antrag des Gebührenpflichtigen : 9,10 €
2. Die Abfallentsorgung unter Verwendung der amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke nach § 22 Abs. 1 Ziff. 2 der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim beträgt für jeden Abfallsack (70 Liter): 5,70 €
3. Gebühr für die Gestellung eines Sperrmüllcontainers:

- 5,5 bis 10 m<sup>3</sup>: 96,09 €
- 12 m<sup>3</sup>: 107,40 €

4. Bankrückbuchung bei erteilter Einzugsermächtigung je Vorgang: 10,00 €

## § 5 Gebührensätze Gebührenzone 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

(1) Behältergrundgebühr je Abfallsammelbehälter nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 :

- |    |                               |                       |   |               |
|----|-------------------------------|-----------------------|---|---------------|
| 1. | 60 l Abfallsammelbehälter:    | 16,80 €/Kalenderjahr  | ≙ | 1,40 €/Monat  |
| 2. | 120 l Abfallsammelbehälter:   | 38,40 €/Kalenderjahr  | ≙ | 3,20 €/Monat  |
| 3. | 240 l Abfallsammelbehälter:   | 92,40 €/Kalenderjahr  | ≙ | 7,70 €/Monat  |
| 4. | 1.100 l Abfallsammelbehälter: | 421,20 €/Kalenderjahr | ≙ | 35,10 €/Monat |

(2) Entleerungsgebühr je Abfallsammelbehälter nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 :

- |    |                               |         |
|----|-------------------------------|---------|
| 1. | 60 l Abfallsammelbehälter:    | 3,80 €  |
| 2. | 120 l Abfallsammelbehälter:   | 5,60 €  |
| 3. | 240 l Abfallsammelbehälter:   | 7,80 €  |
| 4. | 1.100 l Abfallsammelbehälter: | 31,20 € |

Für die Abfallsammelbehälter werden Mindestentleerungen pro Jahr festgelegt. Die Mindestentleerungen betragen für ganzjährig genutzte.

- |    |                             |                |
|----|-----------------------------|----------------|
| 1. | 60 l Abfallsammelbehälter:  | 4 Entleerungen |
| 2. | 120 l Abfallsammelbehälter: | 4 Entleerungen |
| 3. | 240 l Abfallsammelbehälter: | 4 Entleerungen |

(3) Für Wochenendgrundstücke wird abweichend von Abs. 2 die Mindestentleerung auf eine Entleerung festgelegt.

(4) Die sonstigen Gebühren nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4:

1. Austausch (Änderung des Behältervolumens) eines Abfallsammelbehälters auf Antrag des Gebührenpflichtigen : 10,00 Euro
2. Für zerstörte, defekte oder verloren gegangene Abfallsammelbehälter und deren Transponder können von dem Gebührenpflichtigen folgende Gebühren erhoben werden, wenn er die Zerstörung, den Defekt oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat:

- |    |                              |          |
|----|------------------------------|----------|
| a) | 60-l-Abfallsammelbehälter:   | 31,96 €  |
| b) | 120-l-Abfallsammelbehälter:  | 32,96 €  |
| c) | 240-l-Abfallsammelbehälter:  | 37,96 €  |
| d) | 1100-l-Abfallsammelbehälter: | 219,96 € |

3. Die Abfallentsorgung unter Verwendung der amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim beträgt für jeden Abfallsack (60 Liter): 3,80 €.

4. Bankrückbuchung bei erteilter Einzugsermächtigung je Vorgang : 10,00 €.



## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. Wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
  2. Bei Benutzung amtlicher, gekennzeichnete Abfallsäcke die Erwerber.
- (2) Neben den in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Gebührenschuldnern können die Mieter oder Pächter des Grundstücks als Gebührenpflichtige herangezogen werden, wenn dies vom Gebührensschuldner mit Zustimmung des Mieters oder Pächters beim Landkreis schriftlich beantragt wird.
- (3) Sind die in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Gebührensschuldner nicht zu ermitteln, so können die Mieter und Pächter des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis herangezogen werden. Sie sind verpflichtet, bei Bekannt sein des Gebührenschuldners, diesen unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel stattfindet.

## **§ 7 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erfolgt der Anschluss nach dem 15. eines Monats, so wird die Behältergrundgebühr erst vom 01. des folgenden Monats an berechnet. Entfällt der Anschluss vor dem 16. eines Monats, so wird die Behältergrundgebühr bis zum Ende des vorangegangenen Monats berechnet. Diese Regelungen gelten auch bei Änderungen der Größe und der Anzahl der Abfallsammelbehälter.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt oder mit der zuletzt in Anspruch genommenen tatsächlichen Entleerung.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem der Bioabfallsammelbehälter bereitgestellt wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erfolgt die Aufstellung nach dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr erst vom 01. des folgenden Monats an berechnet. Entfällt der Anschluss vor dem 16. eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des

vorangegangenen Monats berechnet. Diese Regelungen gelten auch bei Änderungen der Größe und der Anzahl der Abfallsammelbehälter.

- (4) Die Gebührenschuld für die sonstigen Gebühren nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 4 entsteht mit der Leistungserbringung bzw. mit Bekanntwerden der Bankrückbuchung.
- (5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung der amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke entsteht mit dem Kauf der Abfallsäcke.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Behältergrundgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1), die Entleerungsgebühr für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2) und die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Behältergrundgebühr, die Entleerungsgebühr und die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden in vier (dreimonatlichen) Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Erhebungszeitraumes fällig.  
Nach Anzeige des Gebührenschuldners können die Gebühren in einer Summe am 01.07. des Erhebungszeitraumes gezahlt werden. Diese Anzeige muss bis zum 31.12. des vorangegangenen Erhebungszeitraumes beim Landkreis eingehen.
- (4) Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Bescheid. Nach Ende des Erhebungszeitraumes ergeht ein endgültiger Bescheid. Vorläufige und endgültige Bescheide können für zwei aufeinander folgende Erhebungszeiträume miteinander verbunden werden.
- (5) Im vorläufigen Gebührenbescheid wird die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestentleerungen nach §§ 4 Abs. 2 und 3 bzw. 5 Abs. 2 und 3.  
Erfolgt eine Änderung des Behältervolumens nach §§ 4 Abs. 5 Ziff. 1 bzw. § 5 Abs. 4 Ziff. 1, kann im vorläufigen Gebührenbescheid das tatsächlich in Anspruch genommene Entleerungsvolumen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt werden.  
Mindestens werden jedoch die Mindestentleerungen nach §§ 4 Abs. 2 und 3 bzw. 5 Abs. 2 und 3 festgesetzt.
- (6) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich mehr Entleerungen nach §§ 4 Abs. 2 und 3 bzw. 5 Abs. 2 und 3 in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, wird der sich ergebende nachzuzahlende Betrag im endgültigen Bescheid festgesetzt. Der nachzuzahlende Betrag wird am 15.02. des nachfolgenden Erhebungszeitraumes fällig.
- (7) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich weniger Entleerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Bescheid festgesetzt, so wird unter Berücksichtigung der Mindestentleerungen der zu erstattende Betrag im endgültigen Bescheid mit den Gebühren für den darauffolgenden Erhebungszeitraum verrechnet. Der Gebührenschuldner kann auf Antrag eine Erstattung verlangen.



- (8) Beginnt der Erhebungszeitraum während des Kalenderjahrs, so ergeht ein gesonderter, vorläufiger Bescheid. Der erste Teilbetrag der Gebühren wird zu den nächstfolgenden unter Abs. 3 Satz 1 festgelegten Terminen fällig.
- (9) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so ergeht ein endgültiger Bescheid. Ergibt sich aus diesem eine Nachzahlungspflicht, so wird der nachzuzahlende Betrag zu dem nächstfolgenden unter Abs. 3 Satz 1, festgelegten Termin fällig. Ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch, so erfolgt eine Erstattung.
- (10) Die sonstigen Gebühren (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4) werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis die erforderlichen Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Landkreises das Grundstück in Anwesenheit des Eigentümers oder seines Beauftragten betreten, um die Grundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Abfallgebührensatzung des Landkreises Ludwigslust vom 29.03.2007, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.08.2011 und die Abfallgebührensatzung des Landkreises Parchim vom 13.12.2005, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung im Landkreis Parchim vom 10.12.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Ludwigslust, den 15.11.2012

  
Rolf Christiansen  
Landrat

